



FERNER & KOLLEGEN

Verkehrsstrafrecht Ordnungswidrigkeiten

Aktuelles Verkehrsstrafrecht 2012

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz Januar 2012
V 1.00

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

Literaturliste

Ausgewertete Zeitschrift

1. Straßenverkehrsrecht (SVR)
2. Deutsches Autorecht (DAR)
3. Der Verkehrsanwalt
4. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV)
5. Strafverteidiger (StV)
6. Strafverteidiger Forum (StraFo)
7. Verkehrsrechtsreport (VRR)
8. Verkehrsrecht Aktuell (VA)
9. Verkehrsrechtssammlung (VRS)
10. Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS)
11. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)
12. Zeitschrift für Schadenrecht (zfs)
13. zjs
14. zis
15. hrrs

Übersicht über einige Interessante Beiträge in Zeitschriften

Aderjan, Schmitt, Schulz, Überprüfung von Trinkangaben und Nachtrunkbehauptung durch Analyse von Begleitstoffen alkoholischer Getränke in Blutproben, NZV 2007, 167

Albrecht, die unbefriedigenden Lösungen zur Konkurrenz bei Verkehrsverstößen DAR 2007, 61

Bode, Absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger, zfs 2007, 488

van Bühren, Rechtliche Probleme in der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherung, NJW 2007, 3606

Burhoff, Aktuelles zur Geschwindigkeitsüberschreitung, VA 2011, 123

Burhoff, „Das Verfahren bei der Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen“, VA 2011, 17

Burhoff, Rechtsprechung in 2008, VA 2009, 122

Burhoff, Aktuelles zur Geschwindigkeitsüberschreitung, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Identifizierung, VA 2011, 142

Demandt, Lichtbildidentifizierung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, SVR 2009, 379

Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration im Blut (BAK) für forensische Zwecke, BA 2007, 273

Deutscher, Verschärfung bei Abstandsverstöße, VRR 2006, 170

Fromm, Das Rechtsinstitut des Wiederaufnahmeverfahrens, VRR 2011, 47

Geiger, Aktuelle Rechtsprechung zum Fahrerlaubnisrecht, SVR 2007, 441

Hecker, Der provozierte Auffahrunfall, ein Fall des § 315 b StGB?, DAR 2011, 186

Hering, Das Verwaltungsstrafverfahren in Österreich, SVR 2008, 294

Hoffer, Section Control – Datenschutz bei Verkehrsüberwachung – Bitte warten?“, DAR 2009, 23

- Janker** Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen (§ 24c StVG) – Grundlagen und Verteidigungsansätze, SVR 2008, 378
- Janker**, Punktereduzierung durch Teilnahme an Aufbau Seminaren oder verkehrspsychologische Beratung – Voraussetzungen und Inhalt, DAR 2008, 166
- König/Seitz**, Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zum Verkehrsstraf- und –ordnungswidrigkeitenrecht, DAR 2008, 361,
- Kosellek**, Alkohol-Interlocks, BA 2007, 291
- Krell**, Das Alkoholverbot für Fahranfänger SVR 2007, 321
- Krumm**, Geschwindigkeitsmessungen mit Lasermessgeräten, SVR 2007, 253
- Matani**, Zur Sperr- und Bindungswirkung des § 3 Abs. 3 und 4 StVG, VRR 2009, 211
- Meier**, Verfolgung und Ahndung von Verstößen wegen Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch auslaufendes Öl aus Kraftfahrzeugen NZV 2009, 174
- Müller**, Inhalte und Grenzen polizeilicher Mitteilungspflichten an Fahrerlaubnisbehörden, SVR 2007, 241
- Roßnagel**, Verfassungsrechtliche Grenzen polizeilicher Kfz-Kennzeichenerfassung, NJW 2008, 2547
- Roßnagel**, Verdachtslose automatisierte Erfassung von Kfz-Kennzeichen, DAR 2008, 61
- Schmuck/Steinbach**, Neues von der Geschwindigkeitsmessanlage ESO, Typ ES3.0?, NZV 2010, 285
- Schünemann**, Die Etablierung der Rügeverkümmern durch den BGH und deren Tolerierung durch das BVerfG, StV 2010, 538
- Stollenberg**, Rechtsfragen zur Kostentragungspflicht nach § 25 a StVG
- Sturzbecher**, Bisherige Maßnahmen zur Erhöhung der Fahranfängersicherheit, BA 2011, 218
- Tepperwien**, Die Rechtsprechung des BGHs in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldverfahren, DAR 2007, 241
- Trüg**, Quo curris, Strafverfahren? StV 2010, 528
- Varwig**, Säuberlich, Die Zeugenentschädigung gewerblicher Autovermietungen, NZV 2007, 282

Bücher von Wolfgang Ferner

- Wolfgang Ferner: Der neue Bußgeldkatalog, 10 Auflage
- Wolfgang Ferner: Strafzumessung
- Wolfgang Ferner: Praxistools Verkehrsrecht
- Ferner/Xanke: Drogen im Straßenverkehr
- Ferner: Strategie und Taktik in verkehrsrechtlichen OWi-Verfahren
- Wolfgang Ferner (Hrsg.): Praxismodul Verkehrsrecht
- Ferner: Kommentar zum OWiG
- Ferner (Hrsg.): Kommentar zur StVO
- Ferner/Bachmeier/Müller: Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht
- Ferner (Hrsg.): Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2005, Nomos Verlag

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffe und Definitionen	6
II. Strafzumessung	6
III. Jugendstrafrecht	6
IV. StGB – allgemeiner Teil	6
Immunität	6
V. Straftatbestände	7
1. Beleidigung	7
Komischer Vogel	7
Polizist als Oberförster	7
2. Körperverletzung § 223 ff StGB	8
3. Betrug	9
4. Urkundenfälschung	10
5. Parteiverrat § 356 StGB	11
6. BDSG	11
7. Kennzeichenmissbrauch	11
8. Wegstreckenzähler	12
VI. Verfahrensrecht	13
1. Vollmacht	13
2. Akteneinsicht	14
3. Verjährung	15
4. Vernehmung und Belehrung	18
Qualifizierte Belehrung, StPO § 136	18
5. Ladungen	20
Wohnanschrift	20
6. Strafbefehl	22
Strafbefehl, Zwangsmittel	22
7. Abwesenheitsverfahren, Beweismittel	23
8. Verwerfung des Einspruchs	24
9. Wiedereinsetzung	27
10. Verantwortung des Halters und Delegation	30
11. Verwarnung	32
VII. Einzelne Ordnungswidrigkeiten	32
1. Atemalkohol	32
2. Überholen	35

3. Schuhwerk, § 23 Abs. 1 StVO	35
4. 36	
VIII. ergänzende Anmerkungen	36
1. RVG	36
2. Erzwingungshaft	37
3. Fragen zum Führerschein	39

I. Begriffe und Definitionen

Blum, Weber, Wer ist **Führer** des Fahrschulwagens, NZV 2007, 228

Die Autoren nehmen Bezug auf § 48a Abs. 6 FEV, wonach die begleitende Person nicht alkoholisiert sein darf. Danach fährt der Fahranfänger ohne die erforderliche Begleitung, wenn die Begleitperson unter Alkoholeinfluss steht. Die Aufgabe der Begleitperson ist anders als beim Fahrerlehrer lediglich Berater. Wenn hier schon eine so wichtige Funktion gesehen wird, dann muss dies erst Recht für den Fahrlehrer gelten: Der Fahrlehrer ist daher immer Kraftfahrzeugführer.

Halterschaft (§ 25a StVG)

Halter im Sinne von § 25a StVG ist derjenige, der die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und die Kosten für seine Nutzung und Unterhaltung trägt. AG Stralsund, Beschluss vom 19.11.2007, 15 OWi 320/07 = NZV 2008, 533

II. Strafzumessung

Bußgeldhöhe

Bei leichter Fahrlässigkeit und vorbildlichen Nachverhalten kann die Regelbuße herabgesetzt werden.

AG Kiel, Urteil vom 30.10.2007, 10 OWi 555 Js – OWi 51235/07 (46/07) = Mittl. 2008, 33

III. Jugendstrafrecht

IV. StGB – allgemeiner Teil

Immunität

Die Amtsimmunität eines Honorarkonsuls betrifft nur solche Taten, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen haben. Deshalb unterliegt die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich keiner Beschränkung. Ein Verfahrenshindernis ist nur dann gegeben, wenn der Gebrauch des Kraftfahrzeuges in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer konsularischen Aufgabe steht.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.7.2004, 2 Ss 42/04 = VRS 111, 365

Strafklageverbrauch OWiG

Gegenstand eines Bußgeldverfahrens war dieselbe Tat im Sinne von § 247 StPO. Das gesamte Verhalten bildet einen natürlichen, einheitlichen Lebensvorgang, bei dem die **einzelnen Handlungsteile so eng miteinander verknüpft** sind, dass ihre getrennte Aburteilungen zu einer unnatürlichen Aufspaltung eines Lebenssachverhaltes führen würde. Wenn dasselbe

Verhalten sowohl eine Straftat wie eine Ordnungswidrigkeit beinhaltet (hier: Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz und Beleidigung) ist der Richter beim AG gehalten, vom Bußgeldverfahren in ein Strafverfahren überzuleiten. Ist die Einstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG gesetzeswidrig, ist die Staatsanwaltschaft zur Einlegung einer unbefristeten Beschwerde berechtigt.
LG Heidelberg, Beschluss vom 12.5.2009, 9 Ns 22 Js 2024/09 = NZV 2010, 40

V. Straftatbestände

1. Beleidigung

Durch Gesten bei Aufzeichnungen

Sofern der Angeklagte darlegt, dass er nicht damit gerechnet hat, gefilmt zu werden, scheidet eine Beleidigung durch Gesten aus. Die Auffassung, man werde nur bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung gefilmt, entspricht weiten Teilen der Auffassung der Bevölkerung.

AG Melsungen, Urteil vom 4.7.2007, 44 Cs – 9012 Js 44909/06 = NZV 2007, 585

Es liegt keine Beleidigung vor, wenn dem Angeklagten nicht widerlegt werden kann, dass er davon ausgegangen, dass er beim Vorbeifahren an einer Radaranlage nicht gefilmt wird. Die Auffassung, man werde bei einer Radaranlage nur aufgezeichnet und geblitzt, wenn eine Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, ist weit verbreitet.

LG Kassel, Urteil vom 30.11.2007, 9012 Js 44909/06 7 Ns

Komischer Vogel

Allein der Brauch des Umgangssprachlichen: „Sie sind ein komischer Vogel“ gegenüber einem Polizeibeamten in einer vernehmungähnlichen Situation ist noch keine Beleidigung.

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.6.2008, 3 Ss 64/08 = DAR 2008, 531

Polizist als Oberförster

Die Bezeichnung eines Polizeibeamten als Oberförster ist keine strafbare Beleidigung.

AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 26.5.2008, (412 Ds) 2 JuJs 186/08 (74/08) = NZV 2009, 254

Verteidigerpost, Beschlagnahmefreiheit (keine)

Das Mandatsverhältnis zwischen einem Strafverteidiger und einem Beschuldigten schafft keinen „beleidigungsfreien Raum“. Soweit es um beleidigende Äußerungen des Mandanten in einem Schreiben an den Verteidiger geht, braucht der Senat dies nicht zu entscheiden. Gründe dafür dem Verteidiger einen rechtsfreien Raum zu gewähren sind nicht ersichtlich.

BGH, Urteil vom 27.3.2009, 2 StR 302/08= StV 2010, 667, BGHSt 53, 257

Vgl. auch BGHSt 33, 347=BGH StV 1986, 1

2. Körperverletzung § 223 ff StGB

Verhaltenspflichten bei siebenjährigem Kind

Thüringer OLG, Beschluss vom 24.03.2006, 1 Ws 295/05 = VRS 111, 180

Es liegt eine Verletzung der Sorgfaltspflichten vor, wenn ein Kraftfahrer trotz Erkennen eines am Fahrbahnrand laufenden Kindes seines bis dahin gefahrene Geschwindigkeit von mindestens 64 km/h nicht verringert und sich nicht zur Straßenmitte hin orientiert. Ein solches Fehlverhalten ist ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2a StVO. Fahrzeugführer müssen gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, sich so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. In einem solchen Fall wird von einem Fahrzeugführer das Äußerste an Sorgfalt verlangt, um eine Gefährdung von Kindern zu vermeiden. Zwar dürfen an einem Kraftfahrer die Sorgfaltspflichten nicht überspannt werden, wenn nach der gewöhnlichen Lebenserfahrung eine Gefährdung nicht zu erwarten ist (BGH NJW 2001, 152). Auch gegenüber Kindern gilt der allgemeine Vertrauensgrundsatz. Nur dann, wenn das Verhalten der Kinder oder Situation, in der sie sich befinden Auffälligkeit zeigen, erfordert dies eine erhöhte Bereitschaft der Kraftfahrer. Vorsichtsmaßnahmen sind von einem Kraftfahrer auch dann zu fordern, wenn noch kein verkehrswidriges Verhalten der Kinder zu erkennen ist.

Allerdings: zwar hat der Beschuldigte unzweifelhaft den Tod des Jungen verursacht. Diese rein naturwissenschaftliche Kausalität genügt für eine strafrechtliche Verurteilung aber nicht. Hinzukommen muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Todesfolge und Sorgfaltswidrigkeit. An diesem ursächlichen Zusammenhang fehlt es, wenn der gleiche Erfolg auch bei verkehrsgerechtem Verhalten des Beschuldigten eingetreten wäre und wenn sich das auf Grund von erheblichen Tatsachen nach der Überzeugung des Tatrichters nicht ausschließen lässt. Im vorliegenden Fall ist nicht ausgeschlossen, dass das Kind auch dann von dem Fahrzeug des Beschuldigten erfasst und an dem dabei erlittenen Verletzungen verstorben wäre, wenn der Beschuldigte sich verkehrsgerecht verhalten hätte. Verkehrsgerechtes Verhalten hätte nach Beurteilung des Sachverständigen eine Kollision mit dem Kind nicht vermieden und das Todesrisiko des Kindes hätte bei 10 bis 15% gelegen. Obwohl die Überlebenschance des Kindes in diesem Fall hoch und um ein vielfaches größer als die bei den tatsächlichen Verhalten gegebene minimale Überlebenschance gewesen wäre, lässt sich angesichts eines Todesrisikos von 10 bis 15% doch nicht ausschließen, dass der gleiche Erfolg auch bei verkehrsgerechtem Verhalten eingetreten wäre.

Körperverletzung mittels Waffen

Ein fahrendes Fahrzeug ist eine gefährliche Waffe im Sinne von § 224, Abs. 1, Nr. 2 StGB. Eine Bestrafung scheidet jedoch aus, wenn unklar bleibt, ob die

Verletzung durch Einwirkung des Kfz auf den Körper oder erst durch den nachfolgenden Fall auf den festen Boden verursacht wird.

BGH, Beschluss vom 16.1.2007, 4 StR 524/06 = SVR 2007, 465 = NZV 2007, 481

3. Betrug

Prozessbetrug

Die falsche Behauptung eines Mangels im Zivilprozess ist eine Betrugshandlung. Beim Prozessbetrug kommt es nicht darauf an, ob der Angeklagte den verursachten „Mangel“ prozessual geltend gemacht hat. Bereits in der Herstellung des Mangels und Vorstellung des Fahrzeuges bei einem Sachverständigen bediente er sich des Sachverständigen als undoloses Werkzeug. Er ist damit selbst mittelbarer Täter. Dass es sich auf diesem Mangel bislang nicht berufen hat, ändert nichts daran, dass schon jetzt die Täuschung des Gerichts bevorstand.

OLG München, Urteil vom 8.8.2006, 4 StRR 135/06 = SVR 2008, 73

Händler betrügt Lieferanten

Der Angeklagte hat sich des Betruges schuldig gemacht. Er hat in 29 Fällen von der Vorbehaltseigentümerin der Motorräder die Herausgabe von Kraftfahrzeugbriefen erreicht, in dem er die **baldige Überweisung** des durch den Verkauf der Motorrädern erzielten Kaufpreises vortäuschte, obwohl er diese Überweisungen nicht ausfüllen wollte und in der Folgezeit nicht tat.

Ein Kraftfahrzeugbrief ist kein Traditionspapier. Zur Übertragung des Eigentums auf den Kunden bedarf es nicht des Kraftfahrzeugbriefes. Der Angeklagte konnte vielmehr im Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes seinen Kunden Eigentum an den jeweiligen Motorrädern verschaffen und hat dies auch bei vollständiger Kaufpreiszahlung getan. Er benötigte den Kraftfahrzeugbrief nur, um seinen eigenen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachkommen zu können, zu denen auch die Übergabe des Kraftfahrzeugbriefes gehört. Der Kraftfahrzeugbrief dient daher nicht als Sicherheit dafür, dass der Angeklagte einem Dritten Eigentum verschafft, sondern dafür, dass er den erhaltenen Kaufpreis an den Vorbehaltseigentümer abführt. Der Kraftfahrzeugbrief hat daher für den bisherigen Eigentümer auch einen eigenen Vermögenswert.

BGH, Beschluss vom 28.2.2007, 2 StR 338/06 = DAR 2008, 271

Kfz-Händler

Ein Kfz-Händler, der beim Verkauf eines Kfz – zum Ausschluss einer Gewährleistung – darüber täuscht, dass er kommerziell mit Kfz handelt, verursacht noch keinen Vermögensschaden.

OLG Köln, Beschluss vom 02.12.08, 83 Ss 90/08 = DAR 2009, 95

Betrug beim Tanken

Beim Tanken eines zahlungsunwilligen Kunden ist Betrug gegeben, wenn festgestellt wird, dass das Kassenpersonal den Tankvorgang wahrgenommen hat, von der Zahlungswilligkeit des Kunden ausgegangen ist und deshalb mit der Treibstoffentnahme einverstanden war. Fehlt es an der Beobachtung, kommt eine Versuchstat in Betracht.

BGH, Beschluss vom 28.7.2009, 4 StR 254/09 = NZV 2010, 38 = DAR 2010, 272

Betrug mit Tankkarte

Dem Angeklagten war vom Arbeitgeber für die Benutzung eines Arbeitsfahrzeugs eine Tankkarte überlassen worden. Die missbräuchliche Verwendung dieser Tankkarte ist keine Untreue. Wird aber ohne Hinweis auf die missbräuchliche Verwendung ein Beleg über die Benutzung der Tankkarte beim Arbeitgeber eingereicht, damit dieser die Abrechnung der Tankstelle überprüfen kann, so kann darin ein Forderungsbetrug liegen.

OLG Celle, Beschluss vom 5.11.2010, 1 Ws 277/10 = NJW 2011, 2152

4. Urkundenfälschung

Ein gedrucktes Telefax, das vom Absender anhand einer manipulierten Vorlage versandt wurde, ist auch dann keine Urkunde im Sinne von § 267 StGB, wenn das Fax eine Kopfzeile mit einem Absendervermerk trägt.

Der Angeklagte hatte eine gefälschte Bescheinigung über eine Herstellerqualifikation versandt.

OLG Oldenburg, Urteil vom 8.12.08, Ss 389/08 (I) 209 = StV 2009, 361

Urkundenfälschung

Löst ein Führerscheininhaber einen behördlichen Aufkleber an seinem ausländischen Führerschein ab, auf dem der Hinweis vermerkt ist, dass der Führerschein in Deutschland nicht gilt, so ist dies keine Urkundenfälschung. In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit wegen Veränderns von amtlichen Ausweisen gemäß § 273 Abs. 1 Nr.1 StGB.

Der Straftatbestand schützt die Sicherheit und Zuverlässigkeit des amtlichen Rechtverkehrs im Allgemeinen. Unter Ausweis im Sinne dieser Vorschrift ist dabei jede öffentliche Urkunde zu verstehen, die zumindest auch dem Identitätsnachweis einer Person dient. Dies gilt grundsätzlich auch für Führerscheine, die von ausländischen Behörden ausgestellt wurden. Der Eingriff in die Urkunde muss sich dabei nicht auf den Identitätsnachweis beziehen, vielmehr kommen auch Veränderung hinsichtlich jeder Eintragung in Betracht, sofern diese mit dem Ausweis fest verbunden sind.

OLG Köln, Beschluss vom 6.10.09, 81 Ss 43/09 = NZV 2009, 610 = VRS 117, 193

5. Parteiverrat § 356 StGB

Strafverteidigung

Ein Rechtsanwalt, der nacheinander Beschuldigte in einer Strafsache vertritt, kann sich wegen Parteiverrats und Verletzung der Vertraulichkeit des Worts strafbar machen.

Rechtssache i.S.v. § 356 StGB kann jede rechtliche Angelegenheit sein, die zwischen mehreren Beteiligten mit jedenfalls möglicherweise entgegenstehenden rechtlichen Interessen nach Rechtsgrundsätzen behandelt und erledigt werden soll. Hierzu zählen auch Strafsachen.

Parteien in derselben Rechtssache können danach die Angeklagte und der durch die Tat Verletzte sein. Dies gilt auch für den Beschuldigten und den in belastenden Zeugen. Nach dieser Rechtsprechung gilt dies auch für Mittäter oder sonstiger Form beteiligte.

Wer zu Unrecht Geschäftspapiere zurückhält, kann sich auch wegen Nötigung strafbar machen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Zurückbehaltung von Unterlagen für die Verteidigung unverhältnismäßig sein kann.

BGH, Urteil vom 25.6.2008, 5 StR 109/07 = BGHSt, 52, 307 = NJW 2008, 2723

Unterhaltssachen

Wer als Rechtsanwalt zwei Brüder, die sich gegen einen Unterhaltsanspruch eines Elternteils begehren, vertritt, begeht Parteiverrat.

OLG München, Beschluss vom 21.9.2010, 5 StRR (II) 246/10 = StRR 2011, 113

6. BDSG

GPS-Sender am Fremdfahrzeug

Die verdeckte Anbringung eines GPS-Senders an ein fremdes Fahrzeug kann eine Straftat nach §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG sein. Der GPS-Sender kann daher beschlagnahmt werden.

LG Lüneburg, Beschluss vom 28.3.2011, 26 Qs 45/11 = NZV 2011, 360 = NJW 2011, 2225

7. Kennzeichenmissbrauch

Grabolle, Gebrauch oder Kennzeichen bei Probefahrten, DAR 2008, 173

Thiemer, Strafrechtliche und praktische Probleme des Handels mit kurzzeit- und roten Kennzeichen NZV 2009 587

Zopfs, Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG) durch Nichtbeleuchtung des Kennzeichens = NZV 2008, 387

Es ist nicht gerechtfertigt, dass Nichtbeleuchten des Kennzeichens als einen Kennzeichenmissbrauch zu werten.

Abgabe von Kennzeichen

Kennzeichenmissbrauch soll verhindert werden. Deswegen belegt § 22 a Abs. 1 Nr. 1 StVG jede Abgabe von Fahrzeugkennzeichen an Dritte ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Zulassungsstelle gem. § 6 b StVG mit Strafe. Dies gilt auch für Kurzkennzeichen.

OLG München, Urteil vom 12.1.2011, 4 St RR 171/10 = NZV 2011, 262 = DAR 2011, 151 = VRS 120, 348 = zfs 2011, 171

8. Wegstreckenzähler

Humberg, Der Missbrauch von Wegstreckenzählern gem. § 22b StVG, SVR 2011, 164

Blum, Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzung, NZV 2007, 70

§ 22b StVG ist eine Auffangbestimmung gegenüber § 268 StGB angeordnet werden können, da sich nicht um eine reine verkehrsrechtliche Bestimmung handelt. Der BGH hat in BGHSt 29, 204 bestimmt, dass es zu den wesentlichen Kriterien technischer Aufzeichnungen gehört, dass die Information in einem selbstständigen und dauerhaft von Gerät abtrennbaren Element enthalten sein muss. Damit fielen Manipulationen am Kilometerzähler eines Kraftfahrzeuges nicht mehr unter dieser Norm. Veränderungen und Manipulationen an diesen Kilometerzählern waren dann nur noch strafbar, wenn über die Laufleistung eines Fahrzeuges getäuscht werden sollte, um so einen höheren Kaufpreis zu erzielen. Dann lag ein Betrug im Sinne von § 263 StGB vor. Beobachtet werden konnte in der letzten Zeit, dass im Internet und in Anzeigen, Manipulationen, bezeichnet als Nachjustieren, angeboten wurden. Der Betrug beim Verkauf eines Fahrzeuges war dann nicht mehr nachzuweisen.

Gem. § 3 StGB gilt Deutsches Strafrecht nur für Taten, die im Inland gegangen werden. Taten, die jenseits der Grenze der Bundesrepublik vorgenommen werden, werden daher von § 22b StVG nicht erfasst. Zu einer Strafbarkeit über § 7 StGB würde es nur führen, wenn in den dortigen Ländern die Manipulation ebenfalls mit Strafe bedroht ist.

Strafbar sind auch Vorbereitungshandlungen: Das Herstellen und der Vertrieb entsprechender Computerprogramme. In diesen Fällen besteht aber die Möglichkeit der **tätigen Reue**. Wer die Ausführung der vorbereitenden

Handlungen freiwillig aufgibt oder die Vollendung verhindert, die Programme vernichtet oder unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder dort abliefern, wird nicht bestraft. Nicht erfasst wird von der Regelung auch die digitale Programmierung von Wegstreckenzählern zum Zwecke von deren Umstellung, Reparatur oder Justierung und die Herstellung hierfür notwendiger Programme.¹ Begründet wird dies damit, dass eine Fälschung nicht vorliegt, wenn zum Zwecke der Reparatur oder Datenwiederherstellung auf dem Wegstreckenzähler eingewirkt wird.

Ist die Manipulation einer mitbestraften Vortat, wenn es anschließend zu einem Betrug kommt?

Dagegen spricht aber, dass das kriminelle Unrecht des Täters allein mit der Verurteilung wegen Betruges nicht hinreichend erfasst und beleuchtet wird.

Geschwindigkeitsbegrenzer wurden mit der Vorschrift den Wegstreckenzählern gleich gestellt. Geschwindigkeitsbegrenzer sind Einrichtungen, die im Kraftfahrzeug in erster Linie durch Steuerung der Kraftstoffzufuhr zum Motor die Fahrzeughöchstgeschwindigkeit beschränken (§ 57c Abs. 1 StVZO). Alle Kraftomnibusse, Lkw, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von jeweils mehr als 3,5 Tonnen müssen mit solchen Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sein. Damit wurde eine Manipulation dieser Geschwindigkeitsbegrenzer von einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat hochgestuft.

Ist auch der Gebrauch eines funktionsuntüchtigen Geschwindigkeitsbegrenzers strafbar?

Wahrscheinlich bleibt insoweit nur die Ordnungswidrigkeit nach § 57c Abs. 2 oder § 57 Abs. 5 in Verbindung mit § 69a Abs. 3 Nr. 25 StVZO. Da der Wegstreckenzähler bzw. der Geschwindigkeitsbegrenzer notwendiges Tatmittel sind, scheidet eine Einziehung nach § 74 StGB aus. § 22b Abs. 3 gibt jedoch eine erweiterte Einziehungsmöglichkeit. Da auf § 74a StGB verwiesen wird, ist auch die Dritteinziehung möglich.

VI. Verfahrensrecht

1. Vollmacht

Blankovollmacht

Auch wenn der Verteidiger eine sogenannte Blankovollmacht vorlegt, kann wirksam an ihn zugestellt werden. Die Zustellungsvollmacht ist nicht an eine besondere Form gebunden.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 20.9.2009, 2 Ss (OWi) 129 B/09=VRS 117, 305

¹ BVerfG, NJW 2006, 2318

Erklärungen des Verteidigers

Erklärungen des Verteidigers, der mit einer Vertretungsvollmacht versehen ist, stehen einer schriftlichen Einlassung des Betroffenen gleich und sind Äußerungen zur Sache im Sinne von § 73 Abs. 2 OWiG.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.8.2010, 1 Ss Bs 26/09 = SVR 2011, 35 = NZV 2011, 97 = VRR 2010, 434

Unterbevollmächtigter

Steht durch den schriftlichen Nachweis einer Vollmacht fest, dass der Betroffene eine Vertretungsvollmacht für den Verteidiger ausgestellt hat, ist für die Untervollmacht kein schriftlicher Nachweis mehr erforderlich. Dies gilt auch für die Vertretung in der Hauptverhandlung.

OLG Celle, Beschluss vom 6.10.2010, 311 SsRs 113/0 = DAR 2010, 708 = VRR 2011, 116 = VA 2011, 15

Untervollmacht

OLG Oldenburg, Beschluss vom 30.1.2011, 2 SsBs 175/10 = VRS 120, 337

Der Betroffene war vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, anstelle seines Verteidigers erschien ein anderer Verteidiger als Unterbevollmächtigter. Zur Akte gelangte eine Vollmacht des Verteidigers, die ihn berechtigte auf Rechtsmittel zu verzichten. Damit ist die dem Unterbevollmächtigten erteilte Untervollmacht mit demselben Umfang ausgestattet wie die Hauptvollmacht.

Im vorliegenden Fall war die Vertretung durch den Unterbevollmächtigten nicht wirksam, da sich eine schriftliche Vertretervollmacht des Hauptbevollmächtigten nicht in der Akte befand. Der fehlende Nachweis der Vertretungsbefugnis hindert jedoch nicht die Wirksamkeit des erklärten Rechtsmittelverzichts. Der Nachweis der Ermächtigung zum Rechtsmittelrücknahme oder -verzicht kann auch noch nach Rechtsmittelrücknahme erfolgen (BGH NStZ-RR 2010, 55).

2. Akteneinsicht

Burhoff, Akteneinsicht in Messunterlagen im OWi-Verfahren, VRR 2011, 241

Akteneinsicht und rechtliches Gehör

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn der Betroffene Akteneinsicht beantragt und eine Beschwerdebegründung nach deren Einsicht angekündigt hat und das Gericht über die Beschwerde entscheidet, bevor Akteneinsicht gewährt wurde.

KG, Beschluss vom 10.9.2010, 3 Ws 454/10 = VA 2011, 454

3. Verjährung

Kucklick: Wann unterbricht ein per EDV erstellter Anhörungsbogen die Verjährung gem. § 33 I 1 OWiG, DAR 2005, 611

Bergmann, Vollmachtslos in „Verjährungsfall“, DAR 2011, 662

Fromm, Ende der Verjährungsfallen im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht?, StraFo 2010, 223

Goldbach/Friedrich, Verteidigung im OWi-Verfahren mit der Vollmacht im Hinblick auf die Verjährung, VRR 2008, 208

Ternig, § 33 OWiG – Verjährungsunterbrechung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, SVR 2006, 414

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG

Die Unterbrechungsmöglichkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bestehen alternativ. Wird der Betroffene daher nach dem Verkehrsverstoß angehalten und ihm der Tatvorwurf eröffnet, ist somit von einer ersten Unterbrechungshandlung der Verjährung in diesem Moment auszugehen.

Auch wenn der Polizeibeamte unkonkrete Aussagen tätigt, führt dies zu keiner anderen Bewertung, da tatsächliche Zweifel, ob ein Verfahrenshindernis eingetreten ist, auch zur Einstellung des Verfahrens führen müssen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 14.07.2006, 1 Ss 131/06 = SVR 2007, 69 = VRS 111, 281

Die Unterbrechung der Verjährung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG erfolgt durch Anordnung der Vernehmung oder Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung. Vorausgesetzt ist allerdings, dass sich die Ermittlungen gegen eine bestimmte Person richten.

OLG Hamm, Beschluss vom 9.11.2006, 2 Ss OWi 686/06 = SVR 2007, 343

Die Wiederholung einer Maßnahme nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG ist unstatthaft und führt nicht zu einer Unterbrechung der Verfolgungsverjährung. In Fällen, in denen eine Identifizierung des Betroffenen schwerfällt, unterbricht ein weiteres Anschreiben nicht die Verjährung.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 10.10.2007, Ss OWi 95/07 = SVR 2008, 78

Unterbrechung der Verjährung

Übersendung eines Anhörungsbogens an die Firma oder den Verantwortlichen eines Unternehmers als Halter des Fahrzeuges unterbricht die Verjährung der Ordnungswidrigkeit, wenn sich **hinter der Firma** eine natürlich Person verbirgt oder nach dem Text der Anhörung der Betroffene ausreichend konkretisiert wird. Damit wird für den Adressaten deutlich, dass Ermittlungen gegen ihn als Betroffenen eines OWi-Verfahrens geführt werden und er nicht als Zeuge zur Ermittlung des Fahrzeugführers angeschrieben wird. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Tatverdacht ohne ausreichende tatsächliche Grundlage

erhoben wird. Eine konkrete Bezeichnung ist auch möglich, wenn im Text die Anrede „Sehr geehrte Damen und Herren“ erfolgt.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 14.2.2007, 2 Ss (OWi) 22 B/07 = SVR 2007, 476 = VRS 112, 278 = DAR 2007, 396

Vernehmung

Die Unterbrechung der Verjährung wird durch die Anordnung der Vernehmung oder der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung ausgelöst. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ermittlungen sich **gegen eine bestimmte und namentlich bekannte Person** richten. Erfolgt die Unterbrechung der Verjährung durch Anordnung der Vernehmung, muss die Vernehmung nicht durchgeführt werden. Alleinige Voraussetzung ist, dass sie sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richtet.

OLG Hamm, Beschluss vom 09.11.2006, 2 Ss OWi 688/06 = VRS 112, 46 = DAR 2007, 96 = VRR 2007, 154

Telefonische Meldung

Meldet sich der Fahrer aufgrund eines an den Halter versandten Anhörungsbogen telefonisch bei der Verwaltungsbehörde und teilt mit, selbst der Fahrer gewesen zu sein, so wird hierdurch die Verjährung nicht unterbrochen.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 21.8.2006, Ss OWi 100/06 = DAR 2007, 397

§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 OWiG

Für die Verjährungsunterbrechung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 OWiG kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene **tatsächlich abwesend** ist. Auch ein entsprechender Irrtum der Verfolgungsbehörde muss nicht unverschuldet sein.

König: Anderes dagegen, wenn der Aufenthalt des Betroffenen bekannt ist.

Dann liegt eine Scheinmaßnahme vor, die die Verjährung nicht unterbricht.

OLG Bamberg, Beschluss vom 18.4.2007, 2 Ss OWi 1073/06 = DAR 2007, 472

Abwesenheit

Es kann dahinstehen, ob ein Irrtum der Behörde über die Abwesenheit eines Betroffenen unverschuldet sein muss.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.8.2007, 2 Ss OWi 372/07 = NZV 2007, 588 = VRS 113, 306 = VA 2007, 185

Bei der Frage der Abwesenheit kommt es nicht darauf an, ob der Irrtum über die Abwesenheit von der Behörde verschuldet oder unverschuldet ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 18.4.2007, 2 Ss OWi 1073/06 = VA 2007, 187 = VRR 2007, 436

Zurückverweisung § 69 Abs. 5 OWiG

Die **Zurückverweisung** durch den Tatrichter an die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 5 OWiG unterbricht die Verjährung. Dies erfolgt in jedem Fall, in dem die Formelvoraussetzungen eingehalten werden. Eine Aussage könnte allein bestehen, wenn die Zurückverweisung willkürlich erfolgt. Erforderlich sind in diesem Fall die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und die Angabe von Gründen. Eine Verweisung lediglich „zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes“ ohne Bezugnahme auf die Vorschrift oder ohne Bezeichnung des Aufklärungsbedarfs genügt nicht. Nicht entscheidend ist es dagegen, ob die Tatsachen ungenügend aufgeklärt wurden.

Thüringer OLG, Beschluss vom 29.9.2009, 1 Ss 181/09 = VRS 117, 355

Durchsuchung

Ein **Durchsuchungsbeschluss** unterbricht die Verjährung gegen den Täter nur dann, wenn sich aus den Ermittlungsakten ergibt, dass der Täter zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war und sich die Durchsuchung auch gegen ihn richten sollte. Durchsuchungsbeschlüsse können nur dann verjährungsunterbrechende Wirkung entfalten, wenn die Durchsuchung, mag sie sich auch gegen einen Dritten richten, innerhalb eines Verfahrens erfolgt, das gegen einen bereits bekannten Täter geführt wird. Zwar muss dessen Name nicht zutreffend benannt werden, es müssen jedoch Merkmale bekannt sein, die den Täter sicher individuell bestimmen. Dabei ist es wegen der Bedeutung der Verjährung und der Rechtssicherheit erforderlich, dass der Täter aufgrund bei den Akten befindlicher Unterlagen bestimmt werden kann. Er muss als Tatverdächtiger in den Akten genannt sein. Soll die Durchsuchung erst Erkenntnis über mögliche Beteiligte erbringen, liegt eine solche mögliche Konkretisierung noch nicht vor.

BGH Beschluss vom 6.3.2007, KRB 1/07 = NJW 2007, 2648

Aktenvorlage

Die Aktenvorlage an das Gericht wegen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung einer Wiedereinsetzung ist keine Aktenvorlage, die die Verjährung unterbricht. Auch die Rückleitung der Akten führt nicht zu einer Unterbrechung der Verjährung.

OLG Koblenz, Beschluss vom 16.12.2010, 1 SsBs 95/10 = DAR 2011, 414

Zustellungsfälle

Die Frage ist, ob Zustellungsmängel entsprechend § 8 VwZG geheilt werden können. Fingiert § 8 eine wirksame Zustellung? Siehe OLG Karlsruhe, zfs 2008, 112; Göhler OWiG 14. Auflage 2006, Rn. 52 zu § 51.

Verjährung und Rechtsbeschwerde

Die korrekt erhobene Sachrüge führt zur Prüfung des Fehlens einer Verfahrensvoraussetzung. Wenn die Rechtsbeschwerde in zulässiger Weise erhoben wurde, kann auch im Rechtsbeschwerdeverfahren eine Einstellung wegen Verjährung erfolgen.

OLG Koblenz, Beschluss vom 12.08.08, 2 Ss Bs 54/08

4. Vernehmung und Belehrung

Verbotene Vernehmungsmethoden: Die Ermittlungsbehörden brauchen einen Beschuldigten nicht darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, einen Pflichtverteidiger beigeordnet zu bekommen. Ist die Belehrung im Übrigen in Ordnung und insbesondere der Betroffene auf das Schweigerecht hingewiesen, reicht dies aus.¹ Unzulässig ist dagegen ein „wiederholtes Nachfragen“ bei einem unverteidigten Beschuldigten, wenn dieser zuvor erklärt hat, er möchte sich zur Sache nicht äußern.²

Die Widerspruchslösung ist auch so weit gehend, dass ein einmal versäumter Widerspruch die Rüge präkludiert, so dass die Nichtausübung des Widerspruchsrechtes innerhalb angemessener Frist zum endgültigen Rechtsverlust führt.³

Qualifizierte Belehrung, StPO § 136

Folgt auf eine erste Vernehmung ohne Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht eine weitere förmliche Vernehmung, sind diese Angaben vor Gericht nicht verwertbar, wenn der Beschuldigte nicht darüber belehrt wurde, dass seine vorherigen Angaben nicht verwertbar sind. Es ist mithin eine qualifizierte Belehrung notwendig.

LG Bamberg, Beschluss vom 8.6.2006, 3 Ns 111 Js 10338/05 = DAR 2006, 637

Wird ein Tatverdächtiger zunächst zu Unrecht als Zeuge vernommen, so ist er wegen des Belehrungsverstoßes bei Beginn der nachfolgenden Vernehmung als beschuldigt auf die Nichtverwertbarkeit der früheren Aussage hinzuweisen. BGH, Urteil vom 18.12.2009, 4 StR 455/08 = DAR 2009, 211 = NJW 2009, 1427 = StV 2010, 1

Wird ein Beschuldigter nicht nach § 136 StPO belehrt, folgt daraus in der Regel ein Verwertungsverbot, wenn er der Verwertung in der Hauptverhandlung widerspricht.

Wird derselbe Beschuldigte bei einer Folgevernehmung nicht „qualifiziert“ belehrt, folgt daraus nicht ohne weiteres ein Verwertungsverbot. Vielmehr muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen.

OLG Hamm, Beschluss vom 7.5.2009, 3 Ss 85/08 = StV 2010, 5

¹ BGH, Beschluss vom 18.10.2005, 1 StR 114/05 = NSTZ 2006, 236; Beschluss vom 19.10.2005 = NSTZ – RR 2006, 181

² BGHSt 50, 272 = NJW 2006, 1008

³ BGHSt 50, 272 = NJW 2006, 707

Die **verdachtsunabhängige Verkehrskontrolle** zwingt nicht zu einer Belehrung.

KG, Beschluss vom 5.6.2009, 2 Ss 131/09 – Ws (B) 323/09 = BA 2009, 415 = NZV 2009, 572 = VA 2009, 195 = NZV 2010, 422 = VRS 117, 104 = VRS 117, 308

Beweisverwertungsverbot

Eine auch fehlerhafte Beschuldigtenbelehrung kann zu einem Beweisverwertungsverbot führen. Entscheidend ist hier, dass dem Beschuldigten die Aussagefreiheit bekannt ist. Dem Beschuldigten sollte dabei klar sein, dass es ihm freisteht, nicht auszusagen, obwohl ihn ein Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamter in amtlicher Eigenschaft befragt. Er soll lediglich vor einer irrtümlichen Annahme einer Aussageverpflichtung bewahrt werden.

BGH, Urteil vom 29.4.10, 3 StR 6310 = StRR 2010, 342.

Umfang der Belehrung

Durch eine Beschuldigtenbelehrung muss dem Beschuldigten Klarheit verschafft werden, dass es ihm freisteht eine Aussage zu machen. Diesbezügliche etwaige Fehlvorstellungen müssen ausgeschlossen sein.

Die Belehrung muss nicht unbedingt im Wortlaut des § 136 StPO erfolgen, es dürfen aber auch keine Missverständnisse über die Aussagefreiheit mehr bestehen.

BGH, Beschluss vom 29.4.2010, 3 StR 63/10=VA 2010, 212

Informatorische Befragung

Nicht jeder unbestimmte Tatverdacht begründet bereits eine Beschuldigteneigenschaft. Der Betroffene war auf einer Polizeiinspektion erschienen, um einen Bekannten abzuholen. Der zuständige Polizeibeamte fragte, wie der Betroffene hergekommen sei. Daraufhin erklärte dieser, dass er mit dem Auto gefahren sei. Daraufhin belehrte ihn der Polizeibeamte und setzte die Befragung fort. Nicht jeder Verdacht begründet eine Belehrungspflicht, es kommt vielmehr auf die Stärke des Verdachts an. Der Polizeibeamte muss nach pflichtgemäßer Beurteilung des Sachverhaltes darüber befinden, ob sich der Tatverdacht bereits verdichtet hat, dass die vernommene Person ernstlich als Täter einer Straftat in Betracht kommt.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.8.2010, 1 SsBs 2/10=VA 2010, 195 = zfs 2010, 589 = StRR 2010, 468 = VRS 119, 358 = VRR 2010, 429

Spontanäußerungen

Die Belehrung gem. § 136 StPO soll sicherstellen, dass ein Beschuldigter nicht im Glauben an eine vermeidliche Aussagepflicht Angaben macht und sich unfreiwillig selbst belastet. Hinsichtlich der Frage, wann ein Befragter Beschuldigter ist, ist nach der Rechtsprechung des BGH zum einen die Stärke des Tatverdachts, den die Beamten gegenüber dem Befragten hegen,

bedeutsam, zum anderen steht den Beamten allerdings ein Beurteilungsspielraum zu. Darüber hinaus ist von Bedeutung, wie sich das Verhalten des Beamten aus Sicht des Befragten darstellt. Polizeiliche Verhaltensweisen wie etwa die Mitnahme eines Befragten zur Polizeiwache, die Durchsuchung seiner Wohnung oder seine vorläufige Festnahme belegen dabei schon ihren äußeren Befunden nach, dass der Polizeibeamte dem Befragten als Beschuldigten ansieht, mag er dies auch nicht wörtlich zum Ausdruck bringen. Die Verwertung von Spontanäußerungen erscheint jedoch zumindest dann bedenklich, wenn sich Polizeibeamte von einem Tatverdächtigen nach pauschalen Geständnis einer schweren Straftat und der unmittelbar darauf erfolgten Festnahme über eine beträchtliche Zeitspanne Einzelheiten der Tat berichten lassen, ohne den von ihnen ersichtliche als Beschuldigten behandelten Täter auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ein solches Verhalten käme einer gezielten Umgehung zumindest äußerst nahe. Voraussetzung für eine erfolgreiche Revision ist jedoch, dass das Urteil darauf beruht.

Eine eventuell erforderliche qualifizierte Belehrung soll verhindern, dass ein Beschuldigter auf sein Aussageverweigerungsrecht verzichtet, weil er möglicherweise glaubt, eine frühere, unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht zustande gekommene Selbstbelastung sei nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Allerdings hat ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur qualifizierten Belehrung nicht dasselbe Gewicht wie ein Verstoß gegen die Belehrung nach § 136 StPO. In einem solchen Fall ist die Frage der Verwertbarkeit der weiteren Aussagen nach Abwägung im Einzelfall zu ermitteln. Abzuwägen sind dann das Interesse an der Sachaufklärung sowie des Gewichts des Verfahrensverstößes.

BGH, Beschluss vom 9.6.2009, 4 StR 170/09 = NJW 2009, 3589 = StV 2010, 4

5. Ladungen

Fromm, Die Selbstladung im OWi-Verfahren, SVR 2011, 132

Wohnanschrift

Wird die Zustellung der Ladung durch Einlegen in den Hausbriefkasten bewirkt, kann dies nur dann als ordnungsgemäße Ladung gewertet werden, wenn der Zustellungsempfänger zum Zeitpunkt der Zustellung auch tatsächlich unter dieser Anschrift noch gewohnt hat. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustellung unwirksam.

KG, Beschluss vom 18.9.2006, 3 Ws (B) 469/06 = VRS 111, 433

Verteidigerladung

Unterbleibt die Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung, obwohl er sich rechtzeitig zu den Akten gemeldet hat, kann ein Verwerfungsurteil gemäß § 74 Abs.2 OWiG nicht erfolgen. Dies gilt auch, wenn die unterbliebene Ladung nicht auf einem Verschulden des Gerichtes beruht.

OLG Bamberg, Beschluss vom 30.11.2006, 2 Ss OWi 1521/06 = NJW 2007, 393 = zfs 2007, 232

Rechtliches Gehör

Artikel 103 GG garantiert nur dem Betroffenen das rechtliche Gehör. Es ist nicht gewährleistet, dass er dieses durch Vermittlung eines Verteidigers geltend machen kann.

Die Hauptverhandlung war mehrfach verlegt worden. Zur erneuten Hauptverhandlung war der Betroffene persönlich der Verteidiger gegen EB geladen. Das EB ist nicht zurückgekommen. Das rechtliche Gehör ist dann nicht verletzt, wenn der Betroffene selbst Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte hat, auch wenn die Ladung des Verteidigers unterblieben ist. Der Betroffene hätte in der Hauptverhandlung die Nichtladung seines Verteidigers zum Anlass nehmen können, die Aussetzung zu beantragen. Dieser Möglichkeit hat er sich aber durch das Nichterscheinen begeben.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2007, 2 Ss OWi 686/07 = VRS 113, 327 = VRR 2008, 157

Ladung des Verteidigers

Die unterlassene förmliche Ladung des Verteidigers ist grundsätzlich eine Beschränkung der Verteidigung und führt zur Aufhebung einer Entscheidung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verteidiger auf eine förmliche Ladung verzichtet. Dies kann stillschweigend geschehen, wenn der Verteidiger sich bei Gericht mit dem Schriftsatz meldet, der anstehende Termin sei ihm bekannt.

Ein Betroffener, der in der Hauptverhandlung anwesend ist, kann seine Rechtsbeschwerde jedoch nicht auf Verletzung des § 222 StPO stützen. Er ist vielmehr darauf angewiesen, einen Aussetzungsantrag gem. § 246 Abs. 2 und Abs. 3 StPO zu stellen.

Ist der Betroffene rechtunkundig, muss ihm der Richter auf die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen, hinweisen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 10.5.2007, 1 Ss 45/07 = VRS 113, 345

Nichtladung des Verteidigers

Das Fehlen einer förmlichen Ladung des Verteidigers ist nur dann unbeachtlich, wenn der Angeklagte auf die Anwesenheit seines Verteidigers verzichtet. Dies erfolgt nicht durch rügelose Einlassung, wenn der Angeklagte nicht wissen kann, dass ein Verteidiger nicht geladen wurde.

BGH, Beschluss vom 24.7.2008, 4 StR 84/08 = VA 2008, 198

Mehrere Verteidiger

Wird die Verteidigung angezeigt, ist der Verteidiger zu laden. Hat der Betroffene mehrere Verteidiger, ist jeder Verteidiger zu laden.

OLG Koblenz, Beschluss vom 31.7.2009, 1 Ss 65/09 = DAR 2009, 592

Verwerfung der Berufung

Nach vorangegangener Aufhebung eines die Berufung des Angeklagten verwerfenden Urteils wegen Nichterscheinen darf die Berufung nur verworfen werden, wenn der Angeklagte mit der Ladung auf diese Ausnahme vom Gesetzeswortlaut hingewiesen worden ist.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.6.2009, 1 Ss 101/09 = VRR 2009, 394

Ladungsfrist

Wird lediglich der Termin zur Hauptverhandlung verlegt, ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht erforderlich.

Thüringer OLG, Beschluss vom 22.1.2010, 1 Ss 255/09 = VRS 118, 296

6. Strafbefehl

Vertretung in der Hauptverhandlung

Im Strafbefehlsverfahren reicht zur Vertretung des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin die Anwesenheit eines bevollmächtigten Verteidigers aus.

KG, Beschluss vom 7.7.2010, (1) 1 Ss 233/10 (17/10)=VA 2010, 196 = VRR 2010, 430

Strafbefehl, Zwangsmittel

Im Strafbefehlsverfahren scheiden Zwangsmittel beim Ausbleiben des Angeklagten aus.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 12.12.2006, Qs 131/06 = VRS 112, 40

Persönliches Erscheinen im Strafbefehl

Will das Gericht im Strafbefehlverfahren die Anwesenheit des Angeklagten erzwingen, insbesondere wenn Zwangsmittel eingesetzt werden sollen, setzt dies die Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 236 StPO voraus. Dies erfordert aber eine richterliche Entscheidung im Einzelfall – eine generelle Anweisung ist nicht ausreichend.

LG Berlin, Beschluss vom 23.2.2010, 533 Qs 33/10 = VRS 118, 364

§ 111 a StPO und Bedingung

Die Staatsanwaltschaft hatte beantragt wegen § 315c StGB einen Strafbefehl zu erlassen und für den Fall des Einspruchs die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen. Letzteres hat das AG abgelehnt.

AG Montabaur, Beschluss vom 1.9.2010, 2040 Js 30257/10 42 Cs = NZV 2011, 214 = VRR 2010, 431

Beschwerde gem. § 304 StPO

Mit der Beschwerde nach § 304 StPO können nur aktuelle Entscheidungen eines Gerichts angefochten werden. Durch die Erhebung der öffentlichen Klage tritt eine Zäsur ein und ein Zuständigkeitswechsel vom Ermittlungsrichter zum Strafrichter. Dies gilt auch, wenn beide Personen identisch sind. Der

Antrag auf Erlass eines Strafbefehls steht der Anklageerhebung gleich. Die Beschwerde gegen den Beschluss nach § 111a StPO ist damit nicht mehr statthaft.

Landgericht Darmstadt, Beschluss vom 31.1.2011, 3 Qs 66/11 -1100 Js 95011/10 = BA 2011, 181

7. Abwesenheitsverfahren, Beweismittel

In Abwesenheitsverfahren gemäß § 74 Abs. 1 OWiG darf ein Urteil nur auf nachteilige Beweismittel gestützt werden, wenn diese den Betroffenen bekannt sind. Ein Verstoß führt zur Aufhebung des Urteils.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.05.2008, IV-V Ss-OWi 105/08 – (OWi) 65/08 I = zfs 2008, 535

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn bei erlaubter Abwesenheit Beweismittel herangezogen und verwertet werden, die weder dem Verteidiger noch dem Betroffenen zuvor mitgeteilt wurden.

Auch die Verwendung gerichtkundiger Tatsachen, ohne dass solche dem Betroffenen mitgeteilt werden, verstößt gegen dieses Gebot.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 01.10.2009, 5 Ss 1369/09 = zfs 2010, 48

Einen Abwesenheit ergehendes Urteil darf nur auf dem Betroffenen bekannten Beweismittel gestützt werden. Es darf daher nur auf Beweismittel gestützt werden, die im Bußgeldbescheid aufgeführt sind oder dem Betroffenen mit der Ladung mitgeteilt werden.

Thüringer OLG, Beschluss vom 8.1.2010, 1 Ss 349/09= NZV 2010, 636 = zfs 2010, 230

Es dürfen in Abwesenheitsverfahren nur dem Betroffenen bekannte Beweismittel verwendet werden. Verwendet das Gericht dem Betroffenen bislang nicht bekannte Beweismittel, so begründet dies die Rechtsbeschwerde auch dann, wenn ein Zeuge vernommen wurde, der bereits im Bußgeldbescheid benannt ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 19.7.2010, 2 Ss OWi 1201/10 = zfs 2010, 648

Keine Hinweispflicht bei höherer Geldbuße

Bei der Verhängung einer höheren Geldbuße als im Bußgeldbescheid ist auch bei Abwesenheitsverfahren ein rechtlicher Hinweis nicht geboten. Allerdings darf sich bei Abwesenheitsverfahren das Urteil nur auf bekannte Beweismittel stützen. Beabsichtigt das Gericht die Einführung von Beweismitteln, zu denen der Betroffene sich noch nicht äußern konnte, muss die Verhandlung unterbrochen beziehungsweise ausgesetzt werden und rechtliches Gehört gewährt werden.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.6.2010, 5 Ss 321/10 = DAR 2010, 590 = VA 2011, 52

8. Verwerfung des Einspruchs

Das Gericht darf den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid nur dann verwerfen, wenn der Betroffene ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war. Entscheidend ist dabei aber nicht, ob sich der Betroffene entschuldigt hat, **sondern ob er entschuldigt ist**. Dabei ist entscheidend, was sich aus den Umständen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind, ergibt oder was im Wege des Freibeweises feststellbar ist. Der Betroffene ist aber **nicht verpflichtet**, eine Bescheinigung über die Reise- oder Verhandlungsunfähigkeit vorzulegen. Auch die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann den Richter veranlassen, weitere Erkundigungen einzuholen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 30.1.2007, 1 Ss 372/06 = zfs 2007, 532

Entscheidend für die Frage der Verwerfung ist nicht, ob dieser sich ausreichend entschuldigt hat, sondern dass er ausreichend entschuldigt ist. Bestehen Anhaltspunkte für eine ausreichende Entschuldigung, muss das AG im Namen der Aufklärungsverpflichtung den Anhaltspunkten nachgehen.

KG, Beschluss vom 28.7.2009, (3) 1 Ss 87/09 (96/09) = VRR 2009, 433

Hat das Gericht einen konkreten Hinweis auf einen Entschuldigungsgrund, muss es diesem im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nachgehen.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.10.2008, 4 Ss OWi 731/08= SVR 2009, 391

Darlegungslast

Der Betroffene muss sein Fernbleiben von der Hauptverhandlung umfassend darlegen. Hierfür ist erforderlich, so dass das Gericht aufgrund des Vortrages ausreichende Anhaltspunkte für eine Entschuldigung prüfen kann.

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.1.09, 2 Ss OWi 1538/08 = VRR 2009, 231 = VA 2009, 121

Es ist allgemein anerkannt, dass eine Erkrankung des Angeklagten ein Entschuldigungsgrund im Sinne von § 329 Abs. 1 S. StPO ist. Dies gilt schon dann, wenn das Erscheinen vor Gericht wegen der Erkrankung unzumutbar ist. Der Begriff der genügenden Entschuldigung darf nicht eng ausgelegt werden.

Eine Entschuldigung ist dann genügend, wenn die im Einzelfall abzuwägenden Belange des Angeklagten einerseits, und seiner öffentlich rechtlichen Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung andererseits den Entschuldigungsgrund als triftig erscheinen lassen.

OLG Köln, Beschluss vom 8.12.2009, 81 Ss 77/09=VRS 118, 182

Entschuldigung Krankenhausaufenthalt

Entschuldigt der Angeklagte sich damit, dass er sich stationär im Krankenhaus befindet, erklärt der behandelnde Arzt aber auf Anfrage des Gerichtes, es sei

fraglich ob der Angeklagte überhaupt krank sei, in jedem Fall sei er verhandlungsfähig, so besteht kein Anlass die subjektive Seite zu prüfen.
OLG München, Beschluss vom 10.10.2006, 4 StR 193/06 = VRR 2007, 116

Eine ungenaue Erklärung des Verteidigers, der Betroffene sei erkrankt, muss nicht unbedingt zu weiteren Nachforschungen Anlass geben. Hat der Verteidiger aber mitgeteilt, sein Mandant habe Grippe und sei bettlägerig, muss das AG versuchen, den Sachverhalt näher aufzuklären. Eine Verwerfung scheidet aus.

KG, Beschluss vom 16.6.2010, 3 Ws (B) 203/10 = SVR 2010, 474 = VRS 119, 125 = DAR 2011, 146

Attest und Entbindung von der Schweigepflicht

Legt ein Betroffener ein Attest vor, ist der Richter im Rahmen der Aufklärungspflicht gehalten, bei Zweifeln beim Arzt nachzufragen. In der Vorlage des Attestes liegt zugleich eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

OLG Hamm, Beschluss vom 03.06.2009, 5 Ss OWi 320/08 = NZV 2009, 247

Abschiebung

In der Regel entschuldigt eine Abschiebung eines Angeklagten aus Deutschland sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung.

OLG Dresden, Beschluss vom 14.12.2010, 1 Ss 866/10 = VA 2011, 53

Wenn das Ausbleiben mit einer Erkrankung entschuldigt werden soll, ist zumindest detailliert darzulegen, welche konkrete Symptomatik der behaupteten Erkrankung vorlagen und damit den Betroffenen am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert haben.

OLG Hamm, Beschluss vom 27.3.2008, 2 Ws 80/08 und 2 Ss 96/08 = NZV 2009, 158 = DAR 2008, 398 = VRS 114, 376

Verspätung

Auch wenn der Betroffene sich ohne ausreichende Entschuldigung zur Hauptverhandlung verspätet, muss das Gericht die Grundsätze des fairen Verfahrens beachten und insbesondere die sich hieraus ergebende Fürsorgepflicht.

OLG Hamm, Beschluss vom 26.7.2006, 4 Ss OWi 321/06 = SVR 2007, 433

Erscheinen beim falschen Gericht, Verwerfung der Berufung

Der Angeklagte war ordnungsgemäß zur Berufungshauptverhandlung auf 9:00 Uhr geladen. Der Angeklagte war jedoch fälschlicherweise zum AG statt zum LG gefahren. Dies teilte er dem LG um 9:10 Uhr mit. Um 9:15 Uhr verwarf das LG die Berufung. Sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand blieb erfolglos. Die Beschwerde gegen die Versagung der Wiedereinsetzung hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht sieht eine Verletzung des Anspruches auf ein faires Verfahren. Die Fürsorgepflicht des Gerichtes gebietet in Fällen, denen der Angeklagte aus Nachlässigkeit der Berufungshauptverhandlung fern bleibt,

gleichzeitig aber feststeht, dass er sich dem Verfahren nicht entziehen wollte, sondern sich ihm stellen will, ein über 15 Minuten hinausgehendes Zuwarten.
OLG Hamm, Beschluss vom 7.5.2008, 3 Ws 225/07 = SVR 2008, 262

Es verstößt gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens, wenn das Berufungsgericht die Berufung verwirft, obwohl der Angeklagte telefonisch zuvor angekündigt hat, unverzüglich zu kommen. Er sei irrtümlich vor dem erstinstanzlichen Gericht erschienen und werde in etwas mehr als einer Stunde vor der Berufungskammer erscheinen.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 7.3.2011, (1) 53 Ss 19/11 (5/11) = VA 2011, 122

Auslegung der Entschuldigung, Umfang der Aufklärungsverpflichtung

Die genügende Entschuldigung im Sinne von § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO ist nicht eng auszulegen. Ausgangspunkt ist, dass ohne den Angeklagten nicht verhandelt werden darf. Die enge Auslegung ist erforderlich, damit das rechtliche Gehör des Angeklagten nicht unterlaufen wird.

Bloße Zweifel an eine genügende Entschuldigung dürfen daher nicht zu Lasten des Angeklagten gehen. Die Nachforschungspflicht des Gerichts ist allerdings nicht grenzenlos. Der Vortrag des Betroffenen muss zumindest schlüssig sein.
OLG Bamberg, Urteil vom 26.02.2008, 3 Ss 118/07 = DAR 2008, 217

Identität des Betroffenen

Das AG hat den Einspruch gem. § 74 Abs. 2 OWiG verworfen. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Der Vortrag der Betroffenen, sie sei zum Termin zur Hauptverhandlung anwesend gewesen, habe sich durch Vorlage ihres Personalausweises ausgewiesen, lässt eine abschließende Prüfung nicht zu.

Es ist nicht vorgetragen, ob das Gericht die Betroffene zu den persönlichen Verhältnissen vernommen hat und ob bzw. in welchem Umfang die Betroffene an der Feststellung ihrer Identität mitgewirkt hat. Die Identitätsfeststellung bezieht sich auf die in § 111 Abs. 1 OWiG bezeichnenden Angaben. Insoweit ist die Betroffene zur Aussage verpflichtet. Ob die Betroffene auf Frage des Vorsitzenden die erforderlichen Angaben gemacht hat, ist nicht vorgetragen. Die bloße Vorlage eines Personalausweises reicht nicht.

OLG Hamm, Beschluss vom 31.10.2007, 3 Ss OWi 561/07 = NZV 2008, 212 = zfs 2008, 293.

Rechtsmittel, Ausführung der Rüge

Wird eine Berufung gem. § 329 Abs. 2 StPO verworfen, kann die Revision nur auf §§ 329, 412 StPO gespitzt werden. Voraussetzung ist eine umfassende Verfahrensrüge. Dies gilt auch für Verwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG. Der Rüge muss zu entnehmen sein, dass der Betroffene die Verletzung des § 329

StPO beziehungsweise § 74 Abs. 2 OWiG rügt. In der Rüge kann auch zugleich ein Antrag auf Wiedereinsetzung enthalten sein.
OLG Hamm, Beschluss vom 15.7.2010, III – 2 RVs 34/10 = VA 2011, 14

Die Anfechtung eines Verwerfungsurteils muss mit der Formalrüge erfolgen. Hierbei ist der gesamte Sachverhalt so zu schildern, dass das Revisionsgericht in der Lage ist, anhand des Vortrages zu prüfen, ob eine Verletzung der Rechte des Angeklagten vorliegt.

Im vorliegenden Fall hat der Verteidiger in der Hauptverhandlung erklärt, dass der auf 09:00 Uhr geladene Angeklagte gemeinsam mit seiner Freundin, die auf 09:40 Uhr geladen ist, erscheinen werde. Er sei davon ausgegangen, dass die Hauptverhandlung erst um 09:40 Uhr beginnt.

Die Revision ist erfolgreich: Zwar liegt eine Nachlässigkeit des Angeklagten vor. Inwieweit er hierfür einzustehen hat, ist jedoch aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift des § 329 StPO zu Gunsten des Angeklagten zu überprüfen. Es wäre dem Gericht zuzumuten gewesen, solange zu warten, bis der Angeklagte erscheint.
OLG Zweibrücken, Beschluss vom 18.1.2007, 1 Ss 188/06 = VRS 112, 122

Wird ein Einspruch verworfen, muss sich das Gericht mit den Gründen auseinandersetzen, die ein Betroffener oder sein Verteidiger vorgetragen haben, die ihn am Erscheinen der Hauptverhandlung hindern. Außerdem müssen sich die eigenen angestellten Erwägungen aus dem Urteil ergeben. Fehlen solche Ausführungen, ist das Urteil fehlerhaft. Dies gilt insbesondere, wenn aus mehreren Gründen die Verlegung der Hauptverhandlung beantragt worden war.
OLG Oldenburg, Beschluss vom 31.8.2010, 2 Ss Rs 170/10 = NZV 2011, 96 = VRS 120, 32

Entfernen aus der Hauptverhandlung

Die sofortige Verwerfung der Berufung nach § 329 Abs. 1 StPO ist nicht mehr zulässig, wenn der Angeklagte zu Beginn der Hauptverhandlung erschienen ist, sich aber darauf wieder entfernt. Auch in diesen Fällen ist Wiedereinsetzung möglich.
Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 7.10.2009, 1 Ss 86/09, 1 Ws 184/09, 1 Ws 206/09 = zfs 2010, 347

9. Wiedereinsetzung

Keine Beschwerde der Bußgeldbehörde

Gewährt das AG Wiedereinsetzung, ist eine Beschwerde hiergegen seitens der Bußgeldbehörde unzulässig.
LG Arnberg Beschluss vom 13.07.2007, 2 Qs 70/07 = NZV 2007, 432

Fortsetzung

Wird eine Hauptverhandlung nach Unterbrechung im Laufe des Tages fortgesetzt, muss der Beginn der Fortsetzungstermins konkret bestimmt sein. Dies gilt auch, wenn der Betroffene zu Beginn der Hauptverhandlung unentschuldigt nicht erschienen ist.

LG Kiel, Beschluss vom 13.9.2007, 2 Qs OWi 128/07 = VRR 2008, 38

Gründe

Ein Wiedereinsetzungsgesuch kann nicht auf Gründe gestützt werden, die bereits vor der Hauptverhandlung geltend gemacht wurden. Dies gilt allerdings nicht, wenn das erkennende Gericht die Entschuldigung als nicht ausreichend angesehen hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 18.1.2007, 3 Ws 28/07 = SVR 2007, 472

Versäumnis der Ehefrau

Bei der Entscheidung über ein Wiedereinsetzungsgesuch ist das Verschulden der Ehefrau bei verspäteter Übergabe des Urteils dem Betroffenen nicht zuzurechnen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 2.5.2007, 3 Ss OWi 503/07 = zfs 2007, 709

Versäumnis der Mutter

Ein Betroffener ist ohne Verschulden gehindert die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid einzuhalten, wenn seine Mutter den Bußgeldbescheid an sich genommen hat und dem Betroffenen nicht gezeigt hat. In diesem Fall hat der Betroffene keine Kenntnis erlangt. Ein Betroffener muss nicht damit rechnen, dass Familienangehörige ihm eine Zustellung vorenthalten.

AG Bersebrück, Beschluss vom 9.6.2010, 7 OWi 135/10= zfs 2010, 531

Falsche Verteidigerauskunft

Dem Angeklagten ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn er eine Berufungshauptverhandlung versäumt hat aufgrund einer falschen Auskunft seines Verteidigers.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.2.2010, 3 Ws 51/10= VA 2010, 126

Reifenpanne

Das Ausbleiben in der Hauptverhandlung ist genügend entschuldigt, wenn er bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge mit einem rechtzeitigen Eintritt rechnen kann. Das Versäumen einer Hauptverhandlung aufgrund einer Reifenpanne ist als unverschuldet anzusehen. Die Anforderungen an die Vorkehrung gegen eine Fristversäumnis dürfen dann nicht zu hoch angesetzt werden, wenn es zu dem ersten Zugang zu Gericht und damit um die erste Möglichkeit geht, rechtliches Gehör in der Sache zu erlangen.

LG Berlin, Beschluss vom 9.9.2010, 515 Qs 114/10 = NZV 2010, 585

Falsche Rechtsmittelbelehrung

Wird eine Frist in Folge falscher Rechtsmittelbelehrung versäumt, sind die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung gegeben.

LG Paderborn, Beschluss vom 21.4.2010, 2 Qs 43/10=VerkA 2010, 85

Zustellung nur an Betroffene

Nach § 145a Abs.3 StPO ist der Verteidiger von Zustellungen, die an den Verurteilten persönlich veranlasst werden, zu benachrichtigen. Die fehlende Benachrichtigung wird auch nicht durch die zusätzliche Zustellung an den Verteidiger ausgeglichen, weil sogenannte Doppelzustellungen nicht mit § 145a Abs. 3 StPO vereinbar sind. Versäumnisse des Verteidigers sind dem Verurteilten in der Regel nicht zuzurechnen.

LG Gießen, Beschluss vom 2.12.2009, 10 Qs 115/09= zfs 2010, 289

Ersatzzustellung

Bleibt ein Angeklagter in der Hauptverhandlung aus, hat er grundsätzlich die Möglichkeit nach § 329 Abs. 3 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Dies gilt auch, wenn er nicht erscheinen konnte, da er nicht ordnungsgemäß geladen wurde. Soweit der Angeklagte geltend macht, am Ort der Ersatzzustellung nicht wohnhaft gewesen zu sein, müssen dem Wiedereinsetzungsantrag Gründe entnommen werden, die geeignet sind, die Indizwirkung der Zustellung zu entkräften und dem Gericht ausreichende Anhaltspunkte für eine Überprüfung des räumlichen Lebensmittelpunktes des Zustellungsadressaten von Amts wegen zu liefern.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.8.2008, 2 Ws 193-195/08 = VRS 115, 196 = VA 2008, 197

Absetzen ins Ausland

Setzt sich ein Angeklagter während laufender Hauptverhandlung ins Ausland ab, ist der Umstand, dass das Urteil gem. § 145a Abs. 1 StPO an den Pflichtverteidiger zugestellt wird und eine einfache Urteilsabschrift an die letzte in Deutschland bekannte Anschrift versandt wird kein Grund zur Wiedereinsetzung, wenn der Angeklagte geltend macht, die Urteilsabschrift nicht erhalten zu haben.

Soweit geltend gemacht wird, es fehle eine Rechtsmittelbelehrung, gehört zur Glaubhaftmachung, die Erklärung, dass das Fehlen der Belehrung Grund der Fristversäumung ist.

BGH, Beschluss vom 1.6.2010, 4 StR 79/10 = StraFo 2010, 380

Wiedereinsetzung zur Wahl des Rechtsmittels

Die bestimmte Bezeichnung eines Rechtsmittels als Revision kann innerhalb der Revisionsbegründungsfrist noch als Berufung bezeichnet werden. Im Falle der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand auch nur zu dem Zweck gewährt werden, von der Revision zur Berufung überzugehen.

OLG München, Beschluss vom 12.3.2010, 4 St RR 10/10 = StraFo 2010, 252

Fristbeginn

Versäumt der Betroffene in einer Bußgeldsache krankheitsbedingt die Hauptverhandlung, beginnt die Wochenfrist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung, wenn der Einspruch verworfen wurde, nicht am versäumten Termintag, sondern erst aufgrund der ausdrücklichen Anordnung in § 74 Abs. 4 Satz 1 OWiG ab Zustellung des Verwerfungsurteils.

LG Lüneburg, Beschluss vom 08.04.09, 26 Qs 72/09 = NZV 2009, 305

Entscheidung des Gerichts über die Wiedereinsetzung

Ein Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung darf erst eine Woche nach wirksamer Zustellung des Verwerfungsurteils, welche die Fertigstellung des Sitzungsprotokolls voraussetzt, abgelehnt werden.

OLG Bamberg, Beschluss vom 19.04.2007, 1 Ws 253/07 = zfs 2007, 408

10. Verantwortung des Halters und Delegation

Halterhaftung – (Ladungssicherung)

Der Halter kann die Verantwortlichkeit delegieren. Bei Delegation der Verantwortlichkeit für den Zustand des Fahrzeuges an Hilfspersonen trifft den Halter ein Verschulden nur bei unsorgfältiger Auswahl oder mangelnder Überwachung. Ist Derjenige, an den delegiert wurde aber ordnungsgemäß ausgebildet und überwacht der Halter stichprobenartig, trifft ihn kein Auswahlverschulden.

AG Pirmasens, Urteil vom 20.07.2006, 4282 Js 3014/06.2 OWi = Mitteilungsblatt 2007, 31

Fuhrparkleiter

Ein Fuhrparkleiter kann unter den Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Nummer 2 OWiG für Verstöße gegen Vorschriften über Lenkzeiten und Ruhezeiten in Betracht kommen.

Die bloße tatsächliche Wahrnehmung der dem Inhaber des Betriebs aus dem Fahrpersonalgesetz Erwachsenen Pflichten reicht für eine Verantwortlichkeit nicht aus. Erforderlich ist vielmehr ein Auftrag, der ausdrücklich und unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit für die Pflichten, die dem Betriebsinhaber bei der Überwachung des Fahrpersonals obliegen, erteilt wurde. Dabei muss der Betroffene damit beauftragt werden, diese Verpflichtungen in eigener Verantwortung zu erfüllen. Dies bedingt entsprechende Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.12.2006, IV – 2 Ss (OWi) 124/06-(OWi) 67/06 III, VRS 112, 210 = NZV 2007, 322 DAR 2007, 398

Eine Pflichtverletzung eines Kfz-Halters kann nicht schon alleine aufgrund der Mängel am Fahrzeug angenommen werden. Vielmehr müssen sich konkrete Umstände ergeben, aus denen sich eine **Verletzung der Sorgfaltspflicht** ergibt. Hierzu gehören Angaben, wie der betreffende Fuhrparkleiter seinen Betrieb organisiert hat, um etwaige Pflichtverstöße zu verhindern, in welchen zeitlichen Abständen er Fahrzeuge und Beladungen überprüft und welche Weisungen an die Fahrer oder andere Betriebsgehörigen eine vorschriftswidrige Nutzung der Fahrzeuge ausschließt.

KG, Beschluss vom 31.7.2007, 2 Ss 289/06 – 3 Ws (B) 60/07 = NZV 2008, 51

Verladung, Haftung des Versenders

Die Pflicht zur verkehrssicheren Verladung trifft neben dem Fahrer **und dem Halter** des Fahrzeuges auch **den Versender** der zu transportierenden Gegenstände.

OLG Celle, Beschluss vom 28.02.2007, 322 Ss 39/07 = SVR 2008, 191 = VRS 112, 289

Halter und Beförderer (Ladungssicherung)

Für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Durchführung der Ladungssicherung reicht es für Halter und Beförderer aus, dass dem Fahrer die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt werden. Kann der Fahrer von diesen Ausrüstungsgegenständen problemlos Gebrauch machen, hat der Beförderer im Einsatz der Sicherungsmittel nicht zu überprüfen.

OLG Hamm, Beschluss vom 1.4.2008, 3 Ss OWi 128/08 = VRR 2008, 351 = VA 2008, 144

Örtliche Zuständigkeit

Wird einem KFZ-Halter vorgeworfen, gegen Pflichten des Halters verstoßen zu haben, so ist Begehungsort der Sitz der Firma, wenn der Betroffene ausschließlich dort gehandelt hat.

AG Kassel, Beschluss vom 28.10.2008, 384 OWi-9633 Js 31944/08 = SVR 2008, 474

Verfahrenshindernis und selbstständiges Verfahren

Kommt für einen Verfahrensverstoß die Verantwortlichkeit sowohl des Fahrers wie des Halters in Betracht, so besteht ein Verfahrenshindernis für das selbstständige Verfallsverfahren nicht bereits dann, wenn allein das Bußgeldverfahren gegen den Fahrer mit einer Sachentscheidung rechtskräftig abgeschlossen ist.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 18.11.2009, 1 SsRs 13/09 = SVR 2011, 71 = VRR 2010, 197 = NZV 2010, 477 = VRS 118, 22

11. Verwarnung

Eine Kostenentscheidung im Bußgeldbescheid ist gem. § 62 OWiG angreifbar, wenn der Betroffene geltend macht, dass ihm keine Verwarnung angeboten wurde.

Zwar hat der Betroffene auf eine gebührenfreie Ahndung einer von ihm begangenen Ordnungswidrigkeit keinen Anspruch. Das Verwarnungsverfahren bezweckt vielmehr die Durchführung eines Bußgeldverfahren im Bagatellbereich zu ersparen. Hierzu ist die Ordnungsbehörde jedoch nicht verpflichtet. Die zuständigen Stellen und Personen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen ob ein bestimmtes Verhalten mittels einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld oder dem Erlass eines Bußgeldbescheides zu ahnden ist.¹

Im gerichtlichen Verfahren kann daher nicht geltend gemacht werden, der Erlass des Bußgeldbescheides sei rechtswidrig. Etwas anderes gilt nur, wenn die Entscheidung der Behörde nicht nachvollziehbar ist.

AG Rudolstadt, Beschluss vom 15.11.2006, OWi 194/06 = VRS 111, 425 = DAR 2008, 161

VII. Einzelne Ordnungswidrigkeiten

1. Atemalkohol

Empfehlung der **Grenzwertkommission**, Analytische Grenzwerte, BA 2007, 311

Haffner u.a., Überlegungen zu einem Sicherheitszuschlag für Atemalkoholmessung, BA 2007, 283

Es wird eine Genauigkeit von 99,5% angestrebt, die Differenz bei Vorverlegung des Messzeitpunktes um 10 Minuten liegt bei bis zu 35%.

Haffner/Grow, AAK-Messung und AAK-Grenzwert aus naturwissenschaftlicher Sicht, NZV 2009, 209

Die Warte- und Beobachtungszeiten sollten ausgedehnt werden

Heinrich, Verfälschung der Atemalkoholkonzentration durch Mundwasser, Hustenmittel oder Alkoholhaltige Prothesenhaftmittel?, DAR 2009, 727

Iffland, Größere Abschläge vom Atemalkoholwert auch bei mindestens 20 Minuten Wartezeit je nach Trinkverhalten erforderlich, DAR 2008, 382,

Danach sollte die Wartezeit mindestens 30 Minuten dauern. Bei Wartezeiten von 20 bis 23 Minuten sind bei einem größeren Schlusstrunk beträchtliche Sicherheitsabschläge nicht auszuschließen. Selbst bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l könnte der Grenzwert von 0,25 mg/l noch unterschritten werden. Eine längere Wartezeit war bei Messwerten über 0,35 mg/l

¹ OLG Koblenz, VRS 47, 389

nach bisherigen Erkenntnissen nicht erforderlich. Bei Messwerten darunter sollte eine Wartezeit von 40 Minuten nicht unterschritten werden.

Jachau, Wittig, Krause, Zur Manipulation von AAK-Messwerten durch physiologische Artenvarianten in der Vortestphase

Erfolgt vor der ersten Atemprobe ein tiefes Aus- und Einatmen, vor der Abgabe der zweiten Atemprobe ein tiefes Einatmen, so können Unterschiede von bis zu 0,04 mg/l bei der Atemalkoholmessung festgestellt werden.

Janker, „Der beschwerliche Weg der Atemalkoholmessung in das Strafrecht“, DAR 2009, 1

Laschewski, Atemalkoholanalyse und Strafverfahren – Unvereinbart? NZV 2009, 1

Zinka, Gilg, Eisenmenger, Münchner Fälle der „Länderstudie 2006 zum Beweis der Atemalkoholanalyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“, BA 2009, 1

Insbesondere da die Auswirkungen des Trinkenden nicht überprüft werden, kann kein Äquivalenz zwischen AAK und BAK festgestellt werden, insbesondere nicht im Grenzbereich.

Standardisiertes Messverfahren

Bei einer Verurteilung wegen Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG braucht der Amtsrichter Einzelheiten zur Messmethode nicht darzulegen. Es ist ausreichend, wenn bei der Messung Dräger Alcotest Evidential 7110 MK III benutzt wurde. Rügt der Betroffene keine Messfehler, bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Es ist ausreichend, wenn neben der Mitteilung des Mittelwertes die Einzelwerte im Urteil aufgeführt werden.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 31.1.2007, 2 Ss OWi 228 B/06 = VRS 112, 280 = BA 2007, 316

Messwerte

Bei der Bildung der Mittelwerte darf die dritte Dezimalstelle der Messungen nicht berücksichtigt werden.

AG Saarbrücken, Urteil vom 30.10.07, 22 OWi 67 Js 1050/07 = zfs 2008, 168

Darstellung im Urteil

Das Gerät von Dräger ist ein standardisiertes Messverfahren. Angaben zum Ablauf sind nur notwendig, wenn Anhaltspunkte für Fehler vorliegen. Vom Fahrverbot kann nur abgesehen werden bei Vorliegen ganz besonderer Ausnahmestände, äußerer und innerer Art, und wenn das Fahrverbot für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte ist. Bei dem Gerät Dräger Evidential braucht die Software angegeben werden, da es sich um ein standardisiertes Messverfahren handelt.

OLG Hamm, Beschluss vom 17.9.2009, 2 Ss OWi 641/09=BA 2009, 411

Einwendungen

Setzt sich das AG mit einer nachvollziehbaren und möglichen Einlassung des Betroffenen nicht auseinander, liegt ein Verstoß gegen die **Aufklärungsverpflichtung** vor. Es drängt sich eine Fehlerhaftigkeit der Messung auf, wenn eine Messung zuerst kein Messergebnis sondern die Fehlermeldung „Interferenz“ anzeigt. Erst ein weiterer Test mit dem Gerät ergab ein Messergebnis von 0,3 mg/l. Der Betroffene hat sich dahingehend eingelassen, dass die zehn Minuten Wartezeit nicht eingehalten waren und eine Fehlerquelle wegen eines eingenommenen Hustenlösemittels möglich gewesen sei. In diesen Fällen ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.1.2008, 2 Ss OWi 37/08 = VA 2008, 63

OLG Hamm, Beschluss vom 24.1.2008, 2 Ss OWi 37/08 = SVR 2009, 103 = BA 2008, 198 = DAR 2008, 394 = VRS 114, 292 = VRR 2008, 189

OLG Hamm, Beschluss vom 24.1.2008, 2 Ss OWi 37/08 = NZV 2008, 260

Kaugummi

Hat der Betroffene während der gesamten Vorfürzeit einen Kaugummi im Mund, stellt dies das Messergebnis nicht in Frage, wenn der Grenzwert **nicht unerheblich** überschritten wurde. Auf jeden Fall muss aber zur Verhandlung ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 2.7.2010, 4 Ss 369/10=VA 2010, 189 = BA 2010, 360 = VRS 119, 372 = VRR 2011, 34

Wartezeit

Für die Bewertung eines Messergebnisses der AAK ist es ausreichend, dass zwischen letzter Aufnahme von Alkohol und der Messung 20 Minuten liegen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 21.8.2009, 2 Ss OWi 713/09 = DAR 2010, 143 = BA 2010, 134

Wird der Betroffene um exakt 12:00 Uhr angetroffen und eine erste AAK-Messung um 12:19 Uhr vorgenommen, sind die 20 Minuten eingehalten, da zu dem Feststellungszeitpunkt noch die Zeit hinzuradiert werden muss, die der Betroffene benötigte, um von der Lokalität, in der er Alkohol konsumiert hat, zum Auto zu gelangen. Darüber hinaus war die 10-minutige Beobachtungszeit eingehalten. Diese 10-minutige Frist ist die wesentlich bedeutsame Frist gegenüber der 20-minütigen Wartefrist.

OLG Hamm, Beschluss vom 13.11.2006, 4 Ss 725/06 = SVR 2007, 228

Eine AAK- Messung ist auch bei Nichteinhaltens der Wartezeit von 20 Minuten verwertbar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Grenzwert erheblich überschritten wurde (hier 0,36 mg/l).

OLG Hamm, Beschluss vom 15.10.2009, 2 Ss OWi 737/09= BA 2010, 37 = VRR 2010, 156

Ein AAK-Messergebnis ist dann nicht zu verwerten, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Anhaltens und der AAK-Messung weniger als 20 Minuten liegen.

AG Plön, Beschluss vom 3.9.2007, 4 OWi 533 Js – OWi 19851/07 (58/07) = DAR 2008, 408

Kontrollzeit

Wird die Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholmessung nicht eingehalten, führt dies in der Regel zur Unverwertbarkeit der Messung.

OLG Bamberg, Beschluss vom 27.11.2007, 2 Ss 1489/07 = BA 2008, 197 = VRR 2008, 153

Eichdauer

Auch bei einem Atemalkoholgerät beginnt die Eichgültigkeit mit dem Tag der Eichung und endet mit **Ablauf des sechsten Monats**, der auf den Monat der Eichung folgt. Die Gültigkeit einer Eichung eines Atemalkoholgerätes beträgt nur ein halbes Jahr. Nach § 12 Abs. 3 EichO beginnt die Gültigkeitsdauer der Eichung, wenn diese nicht weniger als ein Jahr beträgt, mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Da sich aus der Eichmarke das Datum der Eichung nicht ergibt, kommt nur in Betracht, dass die Eichung mit Ablauf des sechsten Monats, der auf die Eichung selbst folgt, erst abläuft.

OLG Dresden, Beschluss vom 25.1.2008, Ss (OWi) 706/07 = VRR 2008, 188

Belehrungspflicht

Eine Atemalkoholmessung darf nicht verwertet werden, wenn sie ohne Belehrung über die Freiwilligkeit und nicht Erzwingbarkeit der Teilnahme durchgeführt wird.

AG Frankfurt, Urteil vom 18.1.2010, 998 OWi 2022-955 Js – OWi 20697/09 = NZV 2010, 266 = BA 2010, 435

2. Überholen

Vorrang beim Überholen im Rahmen einer Kolonne hat das Fahrzeug, das zuerst korrekt zum Überholen ansetzt, nicht der Führer des ersten Fahrzeuges¹.

So auch das OLG Düsseldorf, DAR 2005, 217.

3. Schuhwerk, § 23 Abs. 1 StVO

Das bloße Fahren ohne geeignetes Schuhwerk ist weder nach § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO noch anderer Gegenvorschriften des Straßenverkehrsrechts mit Bußgeld sanktioniert. Dies gilt jedenfalls soweit § 209 SGB VII nicht zutreffend ist.

OLG Celle, Beschluss vom 13.3.2007, 322 Ss 46/07 = VRS 112, 363 = NJW 2007, 2505 = NZV 2007, 532

§ 23 Abs. 1, Satz 2 StVO zwingt nicht den privaten Autofahrer, "geeignetes Schuhwerk" zu nutzen.

¹ BayObLG, VRS 64, 55; OLG KA, Versicherungsrecht 2002, 1434

OLG Bamberg, Beschluss vom 01.01.2007, 3 Ss OWi 1796/06 = StraFo 2007, 344

Das Führen eines Kraftfahrzeuges mit hinten **offenen Sandalen**, verstößt nicht gegen § 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO.
OLG Bamberg, Beschluss vom 4.4.2007, 3 Ss OWi 338/07 = DAR 2007, 340

VIII. ergänzende Anmerkungen

1. RVG

Fromm, Rechtsanwaltsgebühren bei Selbstvertretung in Verkehrsunfall-Angelegenheiten, zfs 2010, 602

Verteidigung in eigener Sache

Für die Verteidigung in eigener Sache erhält ein Rechtsanwalt keine Gebühren.
LG Berlin, Beschluss vom 27.04.2006, 536 Qs 108/06 = NJW 2007, 1477

Keine Terminsgebühr bei eigenem Verlegungsantrag

Erscheint der Verteidiger in der Hauptverhandlung nach dem er selbst einen Antrag auf Aufhebung des Termins gestellt hat, steht ihm kein Anspruch auf Terminsgebühr zu. Er muss sich vorher erkundigen. Dies gilt auch, wenn der Richter erst am Tag des Termins zu Dienstantritt den Termin aufgehoben hat.
LG Neuruppin, Beschluss vom 4.5.2009, 11 Qs 166/08= VRR 2009, 320

Schweigen gleich Mitwirkung

Für die Mitwirkung an der Erledigung eines Verfahrens, kann es genügen, wenn der Verteidiger seinem Mandanten rät, zu dem erhobenen Vorwurf zu schweigen.
BGH, Urteil vom 2.1.2011, IX ZR 123/10 = StRR 2011, 201

Pflichtverteidigerggebühren – Aufrechnung

Der Anspruch des Pflichtverteidigers auf gesetzliche Vergütung und sein Anspruch gegen den Angeklagten auf Erstattung der Wahlanwaltsgebühren sind **unterschiedlicher Ansprüche**. Nach Festsetzung der Wahlverteidigervergütung und Aufrechnung der Staatskassen gegen den Erstattungsanspruch des Angeklagten, kann daher dem Antrag auf Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung nicht entgegen gehalten werden, eine Auszahlung der Pflichtverteidigervergütung komme nicht mehr in Betracht, da dies zu einer Doppelbelastung der Staatskasse führe.
BVerfG, Beschluss vom 4.5.2009, 2 BvR 2252/08= VRR 2009, 317= StRR 2009, 276

2. Erzwingungshaft

Eisenberg: Anmerkung zu LG Arnsberg, NZV 2006, 446

Sandherr, Praktische Probleme der Erzwingungshaft, zfs 2007, 664

Schuster, Erzwingungshaft bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz des Bußgeldschuldners, NZV 2009, 538

Stollenwerk, Das Mittel der Erzwingungshaft bei der Vollstreckung von Verkehrsverstößen, NZV 2010, 125

Erzwingungshaft

Die Anordnung der Erzwingungshaft verstößt nicht gegen das Übermaßverbot, auch wenn es sich lediglich um ein Bußgeld von 5,00 € handelt.

Der Gesetzgeber hat die Erzwingungshaft bei geringen Geldbußen nicht ausgeschlossen, die geringste Erzwingungshaft beträgt einen Tag. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht berührt und wird auch seitens des BVerfG nicht in Anspruch genommen (BVerfG, NJW 1977, 293). Dabei hat das BVerfG festgestellt, dass Erzwingungshaft nur gegen denjenigen angeordnet werden darf, der leistungsfähig ist. Eine Geldbuße von 5,00 € kann aber jeder zahlen.

AG Viechtach, Beschluss vom 23.8.2007, 3 OWi 5095- 517830- 06/9 = DAR 2007, 660

Erzwingungshaft

Die Anordnung der Erzwingungshaft ist eine Ermessensentscheidung (§ 96 OWiG). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss beachtet werden, das heißt, dass in der Regel alle Möglichkeiten der Beitreibung auszuschöpfen sind.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 27.12.2007, 19 OWi 165/07 = NZV 2008, 418 = VA 2008, 66

Erzwingungshaft

Vor Anordnung der Erzwingungshaft muss sich das Gericht mit den Gründen des Betroffenen, weshalb eine Unfähigkeit zur Zahlung der Geldbuße vorliegen könnte, auseinandersetzen.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 2.4.2008, Qs 10/08 = VRS 114, 292 = NZV 2008, 418

Erzwingungshaft

Die Anordnung von Erzwingungshaft kann ausnahmsweise bei geringfügigen Geldbußen unverhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit ist nicht mehr gewahrt, wenn Erzwingungshaft von einem Tag für einen Parkverstoß, der zwei Jahre zurück liegt und mit 5,00 € geahndet werden soll, angeordnet werden soll.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 6.12.07 Qs 140/07 = zfs 2008, 171 = VRS 115, 57

Erzwingungshaft und Bewährung

Eine Erzwingungshaft kann nicht aufrechterhalten werden für den Fall, dass ein Betroffener künftig Ratenzahlung nicht einhält.

LG Berlin, Beschluss vom 29.10.2009, 533 Qs 73/09 = NZV 2010, 312

Schriftform

Die Schriftform der sofortigen Beschwerde gegen die Anordnung der Erzwingungshaft setzt keine eigenhändig unterschriebene Erklärung voraus. Erkennbar muss lediglich sein, dass er Urheber der Erklärung war und sein Wille, sofortige Beschwerde zu erheben.

LG Lüneburg, Beschluss vom 5.6.09, 26 Qs 112/09 = NZV 2009 574

Erzwingungshaft

Die Beschwerde gegen die Anordnung von Erzwingungshaft hatte Erfolg. Der Kammer des LGs waren Umstände bekannt, aus denen sich die **Zahlungsunfähigkeit** ergibt. Ein Fall des § 96 Abs. 1 Nr. 4 OWiG liegt schon dann vor, wenn das Gericht die vom Betroffenen mitgeteilten Umstände weiter ausermittelt und sich dabei herausstellt, dass der Betroffene tatsächlich zahlungsunfähig ist. Alleine aus einem Vermögensverzeichnis ergibt es sich nicht. Eine Überprüfung führt aber regelmäßig zu diesen Feststellungen.

LG Aurich, Beschluss vom 11.11.2010, 12 Qs 167/10 = VRR 2011, 158

Erzwingungshaft, weitere Beschwerde

Die Anordnung der Erzwingungshaft kann nicht mit der weiteren Beschwerde angefochten werden. Das AG hatte den Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße von 200,00 € verurteilt, nachdem die Geldbuße nicht bezahlt wurde, hat das AG Erzwingungshaft von zehn Tagen angeordnet. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wurde verworfen. Die weitere Beschwerde blieb erfolglos.

Die weitere Beschwerde ist unzulässig, weshalb auch eine inhaltliche Überprüfung der angeordneten Entscheidung durch den Senat nicht möglich ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 26.5.2006, 2 Ws 48/06 = NZV 2006, 667 = SVR 2007, 103

Insolvenzverfahren und Erzwingungshaft

Erzwingungshaft kann auch während eines laufenden Insolvenzverfahrens angeordnet werden.

LG Berlin, Beschluss vom 03.07.2006, 505 Qs 54/06 = NJW 2007, 1541

LG Potsdam, Beschluss vom 14.09.2006, 21 Qs 108/06 = NJW 2007, 1544 = NStZ 2007, 293

Erzwingungshaft

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens steht der Anordnung von Erzwingungshaft entgegen (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 OWiG).

LG Berlin, Beschluss vom 19.01.2005, 504 Qs 138/04 und 27.09.2005, 536 Qs
23/05 = VRS 110, 438

3. Fragen zum Führerschein

Blum, Ausländische Fahrerlaubnis, NZV 2008, 176

Geiger, neues Ungemach durch die dritte Führerscheinrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften?, DAR 2007, 126

Krämer, Das Kreuz mit den EU-Führerscheinen, zfs 2011, 301

Krüger, Strafbarkeit rund um den sog. „Reichsführerschein“, NZV 2008, 611

Mosbacher/Gräfe, Die Strafbarkeit von „Führerscheintourismus“ nach neuem Recht, NJW 2009, 801

Thoms, Ab wann gelten die dritten europäischen Führerscheinrichtlinien?, DAR 2007, 287

Wandt, Dritte EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) – tiefgreifende Reform oder Luftnummer, VRR 2009, 209

Ausländische Fahrerlaubnis OLG Stuttgart

Für die Anerkennung eines ausländischen Führerscheines kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Benutzung, sondern auf den Zeitpunkt der Ausstellung an.

Urteil vom 15.01.2007, 1 Ss 560/06 = VRS 112, 219

EU-Fahrerlaubnis

Die Deutschen Behörden sind verpflichtet, die Gültigkeit eines in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins ohne vorherige Prüfung anzuerkennen, wenn keine Fahrerlaubnissperre bestand. Insbesondere können diese Behörden die Anerkennung der Fahrerlaubnis auf Grund dieses Führerscheins nicht von dem Erfordernis einer neuerlichen Fahreignungsprüfung abhängig machen, selbst wenn die nationalen Rechtsvorschriften eine solche überprüfen unter Umständen vorschreiben.

Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 28.9.2006, C-340/05 = BA 2007, 238

Fahren ohne Fahrerlaubnis - ausländische Fahrerlaubnis

Das OLG spricht einen Angeklagten frei, der mit einem tschechischen Führerschein unterwegs war, der am 14.11.2005 ausgestellt war. Es kommt darauf an, dass die Benutzung der Fahrerlaubnis nach Ablauf einer inländischen Sperrfrist erfolgt.

Thüringer OLG, Urteil vom 6.3.2007, 1 Ss 251/06= SVR 2010, 187

EU-Führerschein

Ergibt sich aus dem Führerschein selbst, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Erteilung einer Fahrerlaubnis nicht im EU-Staat wohnte, so kann ihm das Recht, von der Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, aberkannt werden.

BVerfG, Urteil vom 11.12.08, 3 C 26/07 = NZV 2009, 307

Auflagen

Eine ausländische Fahrerlaubnis, die nach Ablauf einer Sperrfrist erworben wurde, kann nicht mit Auflage versehen werden, bzw. deren Benutzung untersagt werden.
OVG Hamburg, Beschluss vom 22.11.2006, 3 Bs 257/06 = VRS 112, 140

Pflichtverteidiger- Führerscheintourismus

Ist ein Verfahren wegen „Führerscheintourismus“ anhängig kommt die Beordnung eines Pflichtverteidigers in Betracht.

LG Regensburg, Beschluss vom 15.3.2010, 7 Qs 14/10= VA 2010, 126

Bei sogenannten Altfällen ist die Rechtssituation schwierig, so dass die Beordnung eines Pflichtverteidigers gerechtfertigt ist.

LG Hechingen, Beschluss vom 27.4.09, 1 Qs 25/09 = VA 2009, 120